



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 603.826/0-V/A/5/98

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Hemetsberger	2983	12.101/01-I 2/98 9. Februar 1998

Betrifft: Bundesgrundsatzgesetz über die Grundsätze des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz); Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG sind Grundsatzgesetze ausdrücklich als solche zu bezeichnen; die Bezeichnung „Bundesgesetz über die Grundsätze“ genügt dieser Anforderung nicht. Ein verfassungskonformer Gesetzestitel müßte daher lauten „Bundesgrundsatzgesetz über den Schutz ...“.

Allgemeines:

Soweit in dem Entwurf andere Bundesgesetze genannt werden, sollte deren Fundstelle im Bundesgesetzblatt angegeben werden.

Zu § 1:

Der in Abs. 2 gebrauchte Ausdruck „forstliche Pflanzen“ ist dem Forstgesetz 1975 fremd; es müßte daher richtig lauten „Maßnahmen zum Schutz der Holzgewächse nach dem Anhang zum Forstgesetz 1975“.

Zu § 2:

Die Verwendung des Wortes „auch“ scheint darauf hinzudeuten, daß zumindest einige der von der Aufzählung umfaßten Gegenstände ansonsten nicht vom Begriff des lebenden Teiles von Pflanzen umfaßt wäre, was aber inhaltlich vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht beurteilt werden kann, sondern dem do. Ressort zu überprüfen obliegt; sollte dies tatsächlich zutreffen, so wäre eine Einbeziehung dieser Gegenstände in den Regelungsumfang des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes nur insoweit kompetenzrechtlich gedeckt, als diese potentielle Träger von Schädlingen oder Krankheiten sein können.

Beim Samen betreffenden, letzten Halbsatz der Z 1 lit. b wären die Fluchtlinien zu beachten.

Zu § 3:

Die Verwendung des Ausdruckes „andere Gegenstände“ in Z 1 bedarf dringend einer näheren Konkretisierung, da es nicht in die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG fällt, Vorschriften über das Anbauen, Erzeugen, Lagern oder zum Verkauf Freihalten von Gegenständen schlechthin zu regeln. Zwar ist die erwähnte Gesetzgebungskompetenz nicht ausschließlich auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse beschränkt, doch ergibt sich aus dem primär als Versteinerungsmaterial heranzuziehenden burgenländischen Gesetz betreffend die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und der Pflanzenschädlinge, LGBl.Nr. 56/1924 (im wesentlich übereinstimmend die Kärntner Regelung, LGBl. Nr. 22/1924), daß nur „Pflanzen, Pflanzenteile und sonstige Gegenstände, die als Krankheits- oder Schädlingsträger in Betracht kommen.“ unter

den Kompetenztatbestand des (heutigen) Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG zu subsumieren sind. Übereinstimmend damit nannte die ebenfalls versteinerungsrelevante Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht über Maßnahmen zum Zwecke der Feststellung des Auftretens des Kartoffelkrebses in Österreich, StGBI.Nr. 413/1920, beispielsweise Erde, Jauche, Stallmist und Kompost. Im Lichte dieser Kompetenzrechtslage erscheint daher eine pauschale Verpflichtung sämtlicher Betriebe, die „andere Gegenstände anbauen, erzeugen, lagern oder zum Verkauf feilhalten, diese Grundstücke und Baulichkeiten sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von Schadorganismen zu halten“, als zu weitreichend.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß es gegen Ende der Z 1 nicht „ihm“ sondern „ihnen“ lauten müßte.

Zu Z 2 wird bemerkt, daß es nicht in der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung liegt, Regelungen betreffend das (gesamte) Bundesgebiet zu treffen (vgl. z.B. Rein, Der räumliche Geltungsbereich einer Landesrechtsordnung, JBl 1988, 157); die beabsichtigte Regelung wäre daher besser „... innerhalb des Landesgebietes sowie zwischen den Ländern“ zu formulieren. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Verwendung des Wortes „Inland“ in § 3 Z 3 sowie für § 3 Z 12.

Zur Verwendung des Wortes „Vektoren“ wird die Prüfung angeregt, ob nicht eine Definition dieses Begriffes sinnvoll erscheint.

Z 6 sollte aus kompetenzrechtlichen Erwägungen und gleichlautend mit Z 3 und 4 um die Wendung „im Interesse des Pflanzenschutzes“ ergänzt werden.

Es fällt auf, daß der Begriff „befallen“ in Z 8 undefiniert eingeführt wird; soweit es als erforderlich erachtet wird, könnte eine diesbezügliche Ergänzung in § 2 oder in § 3 Z 8 selbst vorgenommen werden.

In Z 9 sollte von „Tätigkeiten nach dem dieses Bundesgesetz ausführenden Landesgesetz“ gesprochen werden, da eine unmittelbare Vollziehung eines

Grundsatzgesetzes verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist (vgl. bereits VfSlg. 3340/1958). In den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, welche Fälle der Begleitung von EU-Organen nach dem Gemeinschaftsrecht in Betracht kommen. Es wird darauf hingewiesen, daß jedenfalls eine nähere Durchführung unmittelbar anwendbaren EU-Rechts nicht zulässig wäre.

Zu § 4:

Es fällt auf, daß in den Fällen sowohl des Abs. 1 als auch des Abs. 2 dieselbe Rechtsfolge, nämlich eine Befreiung von den Verpflichtungen gemäß § 3 Z 11 und 12, angeordnet ist. Es bietet sich daher an und empfiehlt sich auch im Interesse einer besseren Verständlichkeit der vorgesehenen Regelung, die beiden Absätze zusammenzuziehen und wie folgt zu strukturieren:

„Von den Verpflichtungen gemäß § 3 Z 11 und 12 sind befreit:

- 1.
- 2.
- ...“

Überdies wäre jeweils statt „befreit“ die Wendung „zu befreien“ zu gebrauchen, um nicht den Eindruck zu erwecken, daß - verfassungswidriges - unmittelbar anwendbares Bundesrecht in einem Grundsatzgesetz vorliegt.

In Anlehnung an die Formulierung des § 3 sollte nicht von „Produzenten“ sondern von „Erzeugern“ gesprochen werden. Die Formulierung „zu erwerbsmäßigen Zwecken“ erscheint ungewöhnlich und sollte durch die gebräuchlichere Formulierung „zu Erwerbszwecken“ ersetzt werden. Gemäß RL 143 der Legistischen Richtlinien 1990 wären die Monatsnamen „Jänner“ und „März“ auszuschreiben; gemäß RL 26 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte der Ausdruck „bzw.“ vermieden und im vorliegenden Fall durch „oder“ ersetzt werden. In Abs. 2 erscheint die Verwendung des Wortes „hinreichend“ nicht nur ungewöhnlich sondern auch, was seinen Inhalt betrifft, durch keinerlei Determinanten weiter bestimmt, sodaß seine Vereinbarkeit mit Art. 18 B-VG zweifelhaft erscheint.

Zu § 5:

Es fällt auf, daß mit der Formulierung in Abs. 1 offenbar abermals unmittelbar anwendbares Bundesrecht geschaffen würde; erforderlich erscheint daher zumindest eine Anordnung, daß die Landesgesetzgebung zu bestimmen habe, wann die Kosten von Bekämpfungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind. Vor allem aber wird - wie in den Erläuterungen deutlich zum Ausdruck kommt - mit dieser Bestimmung das Kostentragungsprinzip des § 76 AVG umgekehrt, sodaß in den Erläuterungen auszuführen wäre, warum diese Abweichung zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich sei (Art. 11 Abs. 2 B-VG).

Zu § 6:

Auch zur Bestimmung des Abs. 1 ist darauf hinzuweisen, daß eine Vollziehung „dieses Gesetzes“ verfassungsrechtlich unzulässig ist und es daher „Vollziehung der dieses Bundesgesetz ausführende Landesgesetze“ lauten müßte. Die vorgeschlagene Regelung stößt aber auch auf weitere erhebliche Bedenken: Die Errichtung eines Mischorgans aus Bundes- und Landesbehörden (dessen Kompetenzen im übrigen im dunkeln bleiben) durch den Bundesgrundsatzgesetzgeber erscheint nämlich unzulässig, worauf das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in der Note vom 17. Februar 1948, GZ 62726-2a/48, in der interministeriellen Besprechung vom 16. Jänner 1986 und in der Note vom 6. Mai 1988, GZ 600.917/1-V/2/88, hingewiesen hat. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wiederholt daher erneut, daß der Bundesgrundsatzgesetzgeber nicht zuständig ist, Bestimmungen über die Landesvollziehung zu treffen.

Dieser Einwand gilt auch hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 2; auch mit dieser, die Landesvollziehung betreffenden Regelung wird in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder eingegriffen. Weiters geht aus Abs. 2 in keiner Weise hervor, was unter „Mitgliedern“ von natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen ist.

Zu § 7:

Anstelle der Verwendung des Wortes „niedergelegten“ sollte es heißen:
„festgelegten“.

Zu § 8:

Abs. 1 hat richtig wie folgt zu lauten:

„(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Pflanzenschutzgesetz, BGBl.Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 532/1997, außer Kraft.“

In Abs. 2 kann die Wortfolge „zu diesem Bundesgesetz“ entfallen.

Zum Vorblatt:

Das „Pflanzenschutzgesetz 1948“ wäre richtig als „Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 532/1997,“ zu zitieren.

Auf den in den „Alternativen“ nach dem Wort „bisherigen“ zu setzenden Beistrich wird hingewiesen.

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sind dermaßen knapp gehalten, daß sie ihrer aus der Wortbedeutung hervorleuchtenden bestimmungsgemäßen Funktion, nämlich zu „erläutern“, nicht gerecht werden können. Sie bedürfen daher, und zwar zu jeder einzelnen Bestimmung, einer gründlichen Überarbeitung. Nur beispielsweise sei auf folgendes hingewiesen:

- die bisher geltenden Regelungen sollten nicht nur genannt, sondern auch dargestellt werden;

- die kompetenzrechtlichen Überlegungen zu § 1 sollten nicht nur den Gesetzestext wiedergeben, sondern den kompetenzrechtlichen Hintergrund darstellen;
- zu § 3 sollten zumindest einige Beispiele angeführt werden, welche Maßnahmen jeweils in Betracht kommen;
- zu § 5 sollte nicht eine „Klarstellung“ behauptet werden, sondern der kompetenzrechtliche Hintergrund sowie der Umfang allfälliger Kosten und allfälliger Beteiligungen der Gebietskörperschaften sowie der europäischen Gemeinschaft dargestellt werden.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. März 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kresek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.